Pflanzenliste 1: Straßenäume (PFG III)

In Anlehnung an die Arbeitshilfen der Thüringer Straßenbauverwaltung - Pflanztypen für das Straßenbegleitgrün

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in m	Bemerkungen
Acer platanoides	Spitzahorn	25-30	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25	
Carpinus betulus	Hainbuche	15-20	winterlaubtragend
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	15-25	
Quercus petraea	Traubeneiche	25-30	winterlaubtragend
Tilia cordata	Winterlinde	25	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	30	

Pflanzenliste 2a: Bäume (PFG I, II)

Solitärbäume auf Grünflächen, Parkbäume, Hausbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in m	Bemerkungen
Acer campestre	Feldahorn	10	
Acer platanoides	Spitzahorn	25-30	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25	
Carpinus betulus	Hainbuche	15-20	winterlaubtragend
Fagus sylvatica	Rotbuche	40	Solitärbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	15-25	
Malus sylvestris	Wildapfel	8-12	
Prunus avium	Vogelkirsche	15-20	
Pyrus pyraster	Wildbirne	15	
Quercus robur	Stieleiche	25-30	winterlaubtragend
Quercus petraea	Traubeneiche	25-30	winterlaubtragend
Sorbus aria	Mehlbeere	10	Licht, Wärme
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche	12	anspruchslos
Sorbus domestica	Speierling	15	
Sorbus torminalis	Elsbeere	12	
Taxus baccata	Gemeine Eibe	15	giftig
Tilia cordata	Winterlinde	25	

Pflanzenliste 2b: Bäume (PFG I)

Bäume im Bereich der Gräben

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in m
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	15-25
Salix alba	Silber-Weide	8-20
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	8-20

Pflanzenliste 3: Obstbäume (PFG II)

Apfel:	Süßkirsche:
Albrechtapfel	Fromms Herzkirsche
Früher Viktoria	Große Prinzessin
Bohnapfel	Große Schwarze Knorpel
Boskoop	Hedelfinger Riesenkirsche
Breuhahn	Schneiders Späte Knorpel
Dülmener Rosenapfel (Thüringen)	Teichners Schwarze Herzkirsche
Gascoynes Scharlachroter	**Sauerkirsche:**
Gestreifter Römerapfel	Diemitzer Amarelle
Geheimrat Oldenburg	Oberdorlaer Lichtkirsche
Gravensteiner	Rote Maikirsche
Halberstädter Jungfernapfel	Schattenmorelle
Herrnhut	Spanische Glaskirsche
Jakob Lebel	**Pflaume:**
James Grieve	Anna Späth
Landsberger Renette	Czar
Nordhausen	Emma Leppermann
Klarapfel	Hauszwetsche
Roter Kantapfel	Lützelsachser
Wilhelmsapfel	Ontariopflaume
Roter Sternrenette	Wangenheim
Birne:	
Alexander Lucas	
Bosc' Flaschenbirne	
Clapps Liebling	
Gellert's Butterbirne	
Gute Graue	
Gute Luise	
Konferenzbirne	
Köstliche von Charneux	

Pflanzenliste 4: Sträucher (PFG I, II)

Vorgartengestaltung, gliedernde Gehölzgruppen auf öffentlichen und privaten Flächen

Botanischer Name	Deutscher Name	Schnittverträglichkeit	Höhe in m	Heckeneignung	Bemerkungen
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	ja	1-5	ja	
Corylus avellana	Gemeine Haselnuß	ja	1-5	ja	
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	ja	1-5	ja	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	ja	1-5	ja	
Daphne mezereum	Seidelbast	nein	-1	nein	giftig
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	ja	1-5	ja	giftig
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	ja	1-3	ja	giftig
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	ja	1-3	ja	giftig
Prunus spinosa	Schlehe	ja	1-3	ja	giftig
Rhamnus catharticus	Purgier- Kreuzdorn	ja	3-5	ja	giftig
Ribes alpinum	Alpen- Johannisbeere	ja	1-2	nein	
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	ja	1-2	nein	
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	ja	1-2	nein	
Rosa canina	Hundsrose	ja	1-3	ja	giftig
Rosa rubiginosa	Weinrose	ja	1-2	ja	
Rosa rugosa	Kartoffelrose	ja	1-3	ja	
Rubus idaeus	Himbeere	ja	1-3	ja	
Rubus fruticosus	Wildbrombeere	ja	1-3	ja	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	ja	1-4	nein	
Sambucus racemosa	Traubenholunder	ja	1-2	nein	giftig
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	ja	1-5	ja	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	ja	1-5	ja	giftig

Pflanzenliste 5: Klettergehölze

Begrünung von Fassaden, Carports, Pergolen u.a.

Botanischer Name	Deutscher Name	Lichtanspruch	Höhe in m	Kletterform
Campsis radicans	Trompetenblume	sonnig	5-10	Selbstkletterer
Clematis vitalba	Waldrebe	sonnig- halbschattig	6-8	Kletterhilfe
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich	sonnig- halbschattig	8-10	Kletterhilfe
Hedera helix	Efeu	halbschattig-schattig	20-30	Selbstkletterer
Humulus lupulus	Hopfen	sonnig- halbschattig		Kletterhilfe
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	halbschattig- schattig	5-7	Selbstkletterer
Lonicera caprifolium	Jelänger- jelieber	halbschattig- schattig	3-5	Kletterhilfe
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	sonnig- halbschattig	8-15	Kletterhilfe
Rosa spec.	Kletterrosen	sonnig	-3	Kletterhilfe
Vitis vinifera	Wilde Rebe	sonnig	-10	Kletterhilfe

Übersichtskarte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

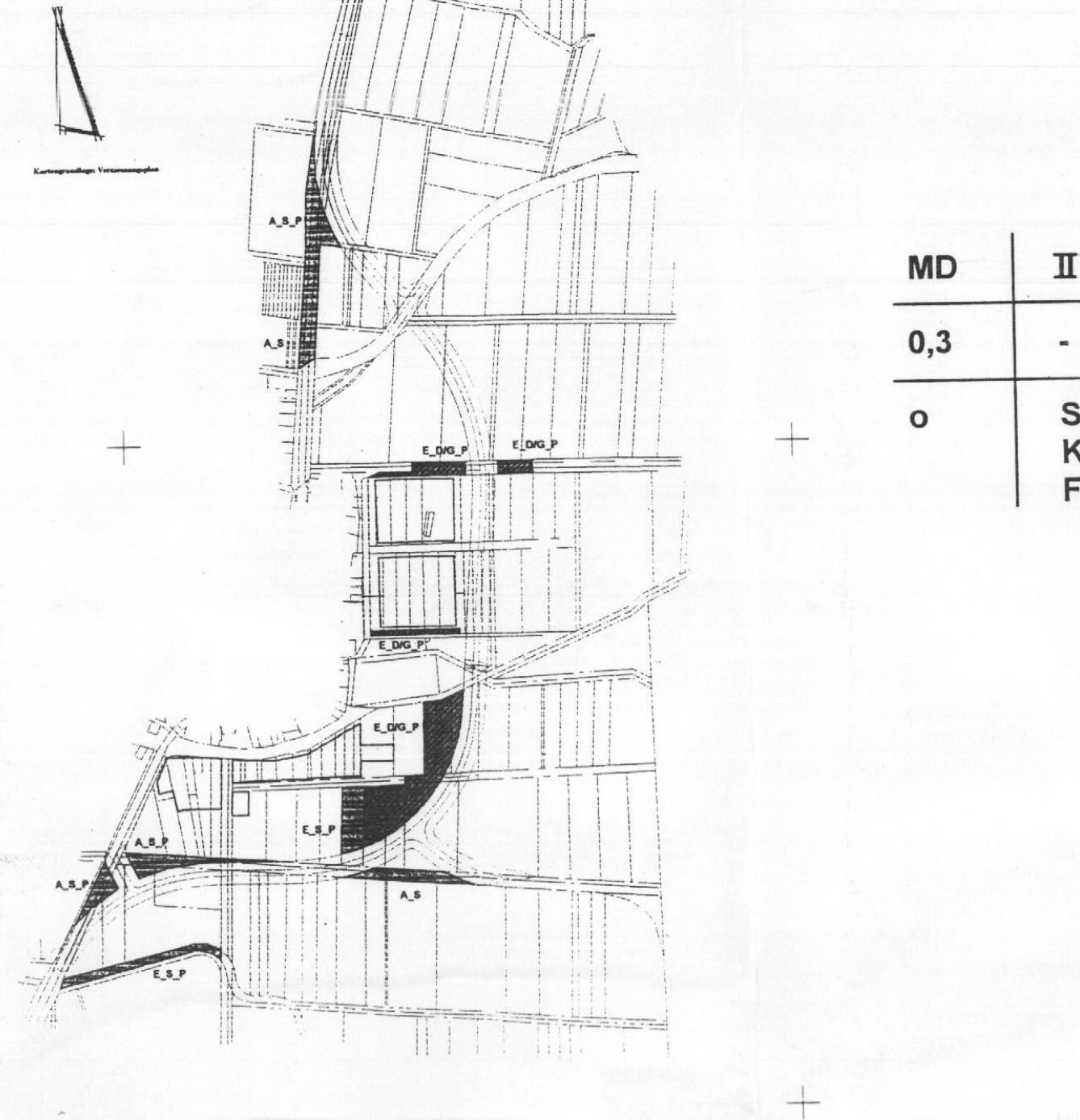

Ersatzmaßnahmen - Dorf- und Gewerbegebiet

E_D/G_P	Ersatzmaßnahmen mit Pflanzbindung	Pflanzgebot IV	Teilflächen der nachfolgenden Flurstücke 120/1; 118/1; 220/1; 117; 303/107
		Pflanzgebot I	Teilflächen der Flurstücke 277; 306; 276/2; 276/4
		Pflanzgebot II	Teilflächen der Flurstücke 242; 415/243; 416/243; 417/243; 322/244; 246/1 265/2; 368/265; 367/265; 366/265; 377/264; 376/264; 261/3

Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen - Straßenbaubedingter Eingriff

A_S_P	Ausgleichsfläche mit Pflanzbindung	Pflanzgebot I	
A_S	Ausgleichsfläche ohne Pflanzgebot	Entsiegelung	
E_S_P	Ersatzmaßnahme mit Pflanzbindung	Pflanzgebot IV	Flurst. 338/120

Flurstücksangaben entsprechend des Vermessungsplanes nicht Katastergenau

Einzeldarstellung im Grünordnungsplan zum Baugebiet "Auf dem Krautsborn"

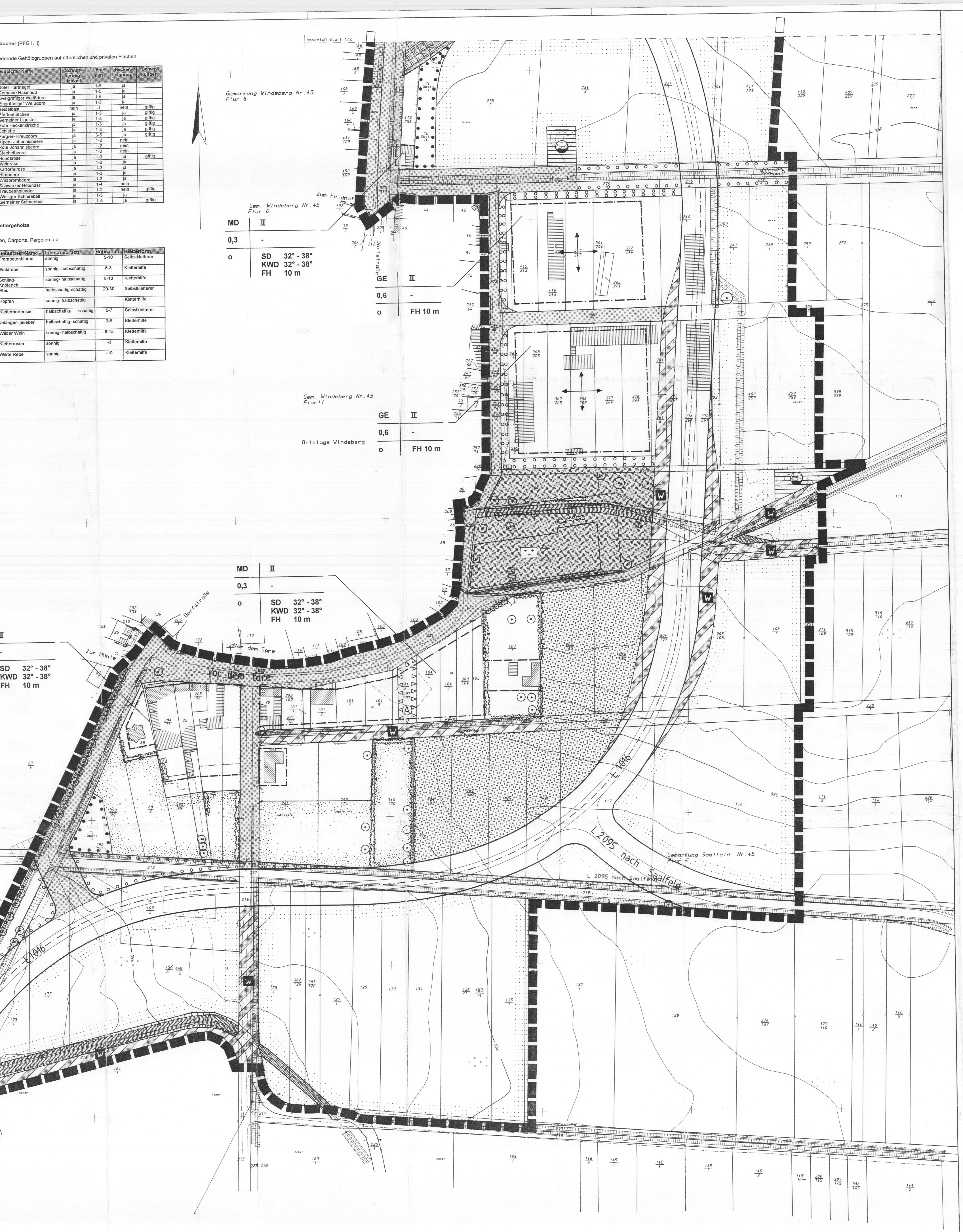

Die Grenzen wurden durch Digitalisieren graphisch ermittelt. Sie tragen keinen amtlichen Charakter! ACHTUNG!!! Bei der Anpassung der Flurkarten traten erhebliche Spannungen zwischen den benachbarten Fluren bzw. Gemarkungen auf.

5.2. Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

Die Befestigung der Wirtschaftswege hat nur durch ökologische Bauweisen (sandgeschlämmte Schotterdecke) zu erfolgen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzliste 2b) zu bepflanzen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen und zu entwickeln.

6.2. Teilflächen der derzeitigen Trasse der L 1016, die nach Fertigstellung der Ortsumgehung ihre Funktion als Verkehrsfläche verlieren, sind zurückzubauen bzw. zu entsiegeln.

6.3. Die als Wirtschaftsweg abgestufte Teilfläche der Landesstraße L 1016 ist zu entsiegeln und als 4,00 m breite sandgeschlämmte Schotterdecke auszubilden.

6.4. Nicht verschmutztes Niederschlagswasser von wasserundurchlässigen Grundstücksflächen und Dachflächen ist auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und wirtschaftlich zu verwerten. Das Speichern von Niederschlagswässern zwecks häuslicher und gartenspezifischer Nutzung ist nur in wasserundurchlässigen Rückhalteanlagen zulässig. Im Gewerbegebiet hat das Speichervolumen der Rückhalteanlagen 25 l/m² überdachte Grundstücksfläche zu betragen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist gedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten und dem vorhandenen Vorfluter zuzuführen.

6.5. Alle Pflanzungen sind möglichst extensiv zu unterhalten und zu pflegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a)

7.1.1. Baum- und Strauchpflanzungen auf öffentlichen Flächen

Auf den öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte und einheimische Gehölze (gemäß Artenliste 2a/4) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Nadelgehölze sind auf den öffentlichen Grünflächen nur im Bereich des Friedhofes zulässig.

7.1.2. Baum- und Strauchpflanzungen auf privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme notwendiger Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen. Sie sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf je 200 m² dieser Flächen ist mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm (entsprechend Pflanzliste 2a) anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen. Abgängige Pflanzen zu ersetzen.

An den nicht bebauten Grundstücksgrenzen ist eine 2,00 m breite aufgelockerte Bepflanzung aus standortgerechten und einheimischen Sträuchern (gemäß Pflanzliste 4) vorzunehmen.

7.1.3. Baum- und Strauchpflanzungen entlang der Landesstraße L 1016

Die Landesstraße L 1016 ist beidseitig mit Straßenbäumen, die eine Mindesthöhe von 3,00 m bzw. einen Stammumfang von mind. 16/18 cm besitzen zu bepflanzen (entsprechend Pflanzliste 1).

In die als Verkehrsfläche freigehaltene Trasse ist auf der Westseite, vom Anschluß der L 2095 nach Saalfeld bis zum Nordende des Gewerbegebietes, eine Strauchhecke zu integrieren.

7.1.4. Parkplatzanlagen sind durch integrierte Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu untergliedern. Auf diesen sind geeignete Bäume und Sträucher zu pflanzen. Je 6 Stellplätze ist ein großkroniger Baum (siehe Pflanzliste 1) anzupflanzen. Die Bäume und Sträucher sind ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen und in geeigneter Weise zu schützen.

7.1.5. Ersatzpflanzungen/Streuobstwiese

Als ökologische Ersatzmaßnahme zu überformenden Flächen im Planungsgebiet ist eine Streuobstwiese als Ersatzfläche anzulegen und auf Dauer zu pflegen. Die Pflanzung erfolgt im Verband 8x8 m (Stammumfang 8-10 cm) mit regionaltypischen Sorten (entsprechend Pflanzliste 3).

Die Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in einem gesonderten Plan (siehe Anlage).

7.2. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b)

Zu erhaltende Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu sanieren und zu pflegen. Zum Ausgleich baubedingter Schäden an Gehölzen sind die notwendigen Maßnahmen entsprechend DIN 18920 bzw. ZTV-Baum durchzuführen.

8. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Je Gartengrundstück ist ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von maximal 35 m² zulässig.

9. Altlasten (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Das als Atlastenfläche i.S.v. § 16 (3) ThAbfAG in der Planzeichnung festgesetzte Flurstück 297/103 in der Flur 6 der Gemarkung Windeberg unterliegt nach § 18 (1) ThAbfAG der Überwachung durch die die zuständige Abfallbehörde, das Staatliche Umweltamt Sondershausen (SUAH) - bei Änderung der Zuständigkeiten der jeweils zuständigen Dienststelle -. Jegliche Eingriffe in das Gelände sind rechtszeitig im Vorfeld bei der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen. Durch das SUAH wird nach § 19 ThAbfAG eine Anordnung zur Sanierung erlassen.

10. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1) und (4) ThürBO)

10.1. In den als Dorfgebiet festgesetzten Bereichen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung hat 32° bis 38° zu betragen.

10.2. Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind nur in ziegelroten Betondachsteinen oder Dachziegeln zulässig.

10.3. Fassaden aus Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

10.4. Anlagen der Außenwerbung sind nur an den Gebäuden und nur unterhalb des Dachfirstes bzw. unterhalb der Gebäudeoberkante zulässig. Werbung mit blinkendem, bewegtem oder laufendem Licht sowie sich bewegende Konstruktionen sind unzulässig.

In Gewerbegebieten sind ausnahmsweise am Ort der Leistung auch freistehende Hinweistafeln bis 6,00 m² Fläche und maximal 4,00 m Höhe und Fahnen bzw. Fahnenmaste bis 6,00 m Höhe zugelassen.

10.5. In Dorfgebieten sind Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sowie öffentlichen Grünflächen nur als offen wirkende Zäune bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

In Gewerbegebieten sind Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sowie öffentlichen Grünflächen nur als offen wirkende Zäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

10.6. Flachdächer sind nur als begrünte Flachdächer zulässig. Sie sind dauernd gärtnerisch zu unterhalten.

10.7. In Gewerbegebieten sind fensterlose Wände von mehr als 50 m² Größe zu mindestens 30 % mit Rankgewächsen (gemäß Pflanzliste 5) zu begrünen.

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,6 Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise
— · — Baugrenze
↔ Firstrichtung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

═ Landesstraßen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

▒ Straßenverkehrsfläche
▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
W Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

◓ Fläche für Trinkwasserversorgungsanlagen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

▓ öffentliche Grünfläche
+ + Zweckbestimmung: Friedhof
░ private Grünfläche

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

▥ Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

░ Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

▭ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
░ Streuobstwiese
○ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
● Fläche mit zu erhaltendem Baumbestand
⊙ zu erhaltender Baum
○ zu pflanzender Baum
zu erhaltender Strauchbestand

Gestalterische Festsetzungen

SD 32° - 38° Satteldach mit der Dachneigung 32° bis 38°
KWD 32° - 38° Krüppelwalmdach mit der Dachneigung 32° bis 38°
FH 10 m Firsthöhe max. 10 m

Umweltschutz/Immissionsschutz

△ Altlastenflächen

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
▨ vorhandene Wohngebäude
▥ vorhandene Nebengebäude

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)

Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **-BauNVO-** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung **(ThürBO)** vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.1994 und durch Beschluß des Stadtrates vom 11.05.1995 aufgestellt worden. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Mühlhausen am 15.02.1994 und im Amtsblatt Nr. 6 am 14.06.1995

Mühlhausen, den 06. Juli 1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Mühlhausen, den 06. Juli 1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Für die städtebauliche Planung

Mühlhausen, den 15. Juni 1998

Siegel

i.V. Kaiser
Turre
Stadtoberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 16 JULI 1998 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, den 16 JULI 1998

THÜRINGEN KATASTERAMT MÜHLHAUSEN
Siegel
1

Ludwig
Leiter des Katasteramtes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 15.04.1998 bis 19.05.1998 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 4 am 08.04.1998 bekanntgemacht.

Mühlhausen, den 06. Juli 1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen hat der Stadtrat am 09.07.1998 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.08.1998
Az. 210-4621.20-MHL-046-MD/GE "Auf dem Krautsborn"
~~- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -~~ erteilt. Nach Erteilung der Genehmigung wird die im Stadtrat am 09.07.1998 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr.Wi-2 hiermit ausgefertigt.

Mühlhausen, den 10.09.1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfugung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt. Nach Erteilung der Genehmigung und Beitritt zu den Nebenbestimmungen wird die im Stadtrat am 09.07.1998 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. Wi - 2 (modifiziert durch den Beitrittsbeschluß vom) hiermit ausgefertigt.~~

~~Mühlhausen, den~~

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 16.09.98 am 17. September 1998 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 18.09.1998

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. Wi-2 "Auf dem Krautsborn"

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 16.07.2003 erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 16.07.2003 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 16. Juli 2003

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-MHL-046-MD/GE
„Auf dem Krautsborn"
Weimar, den 25. Aug. 1998

Gilt nur in Verbindung mit Blatt 1

Mühlhausen
sympathisch im Herzen Deutschlands

Stadt Mühlhausen/Thür.

Gemarkung: Windeberg
Flur: 3, 6, 8
Maßstab: 1 : 1000
Datum: Juni 1998
Blatt-Nr.: 2

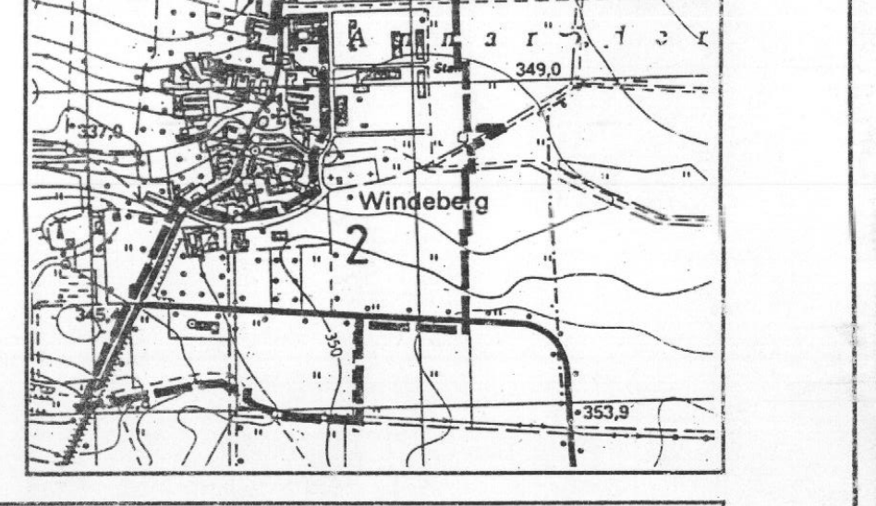

Bebauungsplan Nr. Wi-2
"Auf dem Krautsborn" im Ortsteil Windeberg

Vermessungsbüro Dipl.-Ing.(FH) A. Schuchardt - ÖbVI
Untermarkt 11, 99974 Mühlhausen, Tel./Fax. (03601) 499611/499623

Maßstab:	1 : 1000	Lagebezug:	PD-83	Höhenbezug:	HN 1976	gemessen:	12/1997